



STIFTUNG
SOS-KINDERDORF

TESTAMENTE, VERMÄCHTNISSE & SCHENKUNGEN

Ein rechtlicher Leitfaden

Haben Sie Fragen?

Falls Sie Fragen haben, wie Sie die Stiftung SOS-Kinderdorf SV in Ihrem Testament, Vermächtnis oder mittels einer Schenkung (auf den Todesfall) berücksichtigen können, kontaktieren Sie uns gerne.

Falls Sie fallspezifische rechtliche Informationen zur Regelung der Erbfolge sowie zu Patientenverfügungen oder Vorsorgevollmachten benötigen, wenden Sie sich an einen Notar oder einen Rechtsanwalt. Die Liechtensteinische Notariatskammer sowie die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer haben ein Verzeichnis aller praktizierenden Notare und Rechtsanwälte.



Maïke Hilti
Stv. Geschäftsführerin

Magdalena Frommelt
Geschäftsführerin

Stiftung SOS-Kinderdorf SV
Tel. +423 222 01 01
magdalena.frommelt@sos-kinderdorf.li
maïke.hilti@sos-kinderdorf.li
www.stiftung-sos-kinderdorf.li

INHALTSVERZEICHNIS

4 Wie regle ich meinen Nachlass?

4 Nachlass

5 Gesetzliche Erbfolge

5 Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten

6 Gesetzliche Erbfolge der Ehegatten und eingetragenen Partner

6 Pflichtteilsrecht der Kinder, Ehegatten und eingetragenen Partner

7 Höhe des Pflichtteils

7 Pflichtteil mindern

8 Verwandtschaftstabelle

10 Beispiele Erbrecht

12 Vorsorge zu Lebzeiten

12 Testament

13 Kodizill

13 Nacherbschaft

14 Testamentsformen

14 Das eigenhändig geschriebene Testament

14 Das schriftliche Dreizeugentestament

15 Widerruf des Testaments

18 Vermächtnis

19 Schenkung (auf den Todesfall)

19 Besteuerung auf den Nachlass

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter, wie beispielsweise der Erblasser, der Ehepartner, der Ehegatte.

Die eingetragenen Partner sind den Ehepartnern erbrechtlich gleichgestellt. Wenn in dieser Broschüre auf Ehepartner Bezug genommen wird, sind damit auch die eingetragenen Partner mit umfasst.

Alle rechtlichen Informationen beruhen auf dem Gesetzesstand von August 2024 und wurden in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Patrick Marxer von Roth+Partner Rechtsanwälte AG erarbeitet.

WIE REGLE ICH MEINEN NACHLASS?

**Keine Regelung zu Lebzeiten
= gesetzliche Erbfolge**

**Anderer Wille als gesetzliche
Erbfolge
= Testament,
Vermächtnis oder Schenkung
(auf den Todesfall)**

**Nachlass
= Summe aller vermögens-
werten Rechte und Verbind-
lichkeiten eines Verstorbenen**

Sofern der Verstorbene zu Lebzeiten keine Regelung dazu getroffen hat, was im Todesfall mit seinem Vermögen geschehen soll, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Diese Regelung entspricht allerdings häufig nicht dem Willen des Verstorbenen, weshalb er zu Lebzeiten Anordnungen treffen kann, was bei seinem Versterben mit seinem Vermögen geschehen soll. Wer für den Fall seines Todes über sein Vermögen verfügen möchte, kann dies beispielsweise durch Errichtung eines Testaments, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung (auf den Todesfall) tun. Um passende Vorkehrungen treffen zu können, ist es allerdings wichtig, über die gesetzlichen Bestimmungen Bescheid zu wissen. Wie das gesetzliche Erbrecht geregelt wird und wie die vorhandenen Instrumente zur Regelung der Erbfolge richtig eingesetzt werden, wird in diesem rechtlichen Leitfaden erläutert.

Nachlass

Unter Nachlass (bzw. Verlassenschaft) versteht man die Summe aller Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen. Sind sie vermögenswert (z.B. Barvermögen, Bankguthaben und Eigentum), können sie vererbt werden. Demgegenüber können höchstpersönliche Rechte (z.B. Unterhaltsansprüche, Namensrecht und Wahlrecht) und höchstpersönliche Pflichten (z.B. Geldstrafen) nicht vererbt werden. Sie zählen nicht zum Nachlass und enden daher mit dem Tod des Erblassers.

GESETZLICHE ERBFOLGE

Wurde vom Erblasser für den Fall seines Todes keine Verfügung über die Vermögensverteilung getroffen, kommt automatisch die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Diese bestimmt die gesetzlichen Erben, welche in einem solchen Fall den Nachlass erhalten. Zu den gesetzlichen Erben gehören der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner und diejenigen Personen, die mit dem Erblasser in nächster Linie verwandt sind.

Gesetzliche Erbfolge der Blutsverwandten

Die gesetzliche Erbfolgeregelung orientiert sich somit – neben dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner – an der Blutsverwandtschaft, wobei vier Linien von erbberechtigten Blutsverwandten unterschieden werden:

Von der 1. Linie umfasst sind die direkten Nachkommen des Erblassers, d.h. dessen Kinder, Enkelkinder, Urenkel etc. Wenn alle Kinder noch leben, wird die Erbschaft – vorbehaltlich des Anteils des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners – unter ihnen nach Anzahl Begünstigter geteilt. Ist ein Kind des Erblassers vor dem Erblasser verstorben, treten dessen Nachkommen zu gleichen Teilen an seine Stelle und erben seinen Anteil.

Die Erbschaft geht an die 2. Linie, wenn keine Verwandten der ersten Linie (mehr) vorhanden sind. Unter die 2. Linie fallen die Eltern des Erblassers und deren Nachkommen, d.h. die Geschwister, Neffen und Nichten etc. des Erblassers. Wenn beide Elternteile noch leben, erbt jeder Elternteil die Hälfte des Nachlasses. Ist ein Elternteil vorverstorben, treten an seine Stelle seine Nachkommen.

Die Erbschaft geht an die 3. Linie, wenn beide Elternteile schon vorverstorben und weder Geschwister noch deren Nachkommen vorhanden sind. Die 3. Linie umfasst die Grosseltern und deren Nachkommen, d.h. Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen etc. des Erblassers. Lebt auch in dieser Linie

Gesetzliche Erben:

Ehegatten bzw. eingetragener Partner + Blutsverwandte

Verwandtschaftstabelle Seite 8/9

Die nähere Linie schliesst immer die entferntere Linie aus!

1. Linie:

direkte Nachkommen des Erblassers (Kinder, Enkelkinder, Urenkel, etc.)

2. Linie:

Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (Eltern, Geschwister, Neffen/ Nichten, etc.)

3. Linie:

Grosseltern des Erblassers und deren Nachkommen (Grosseltern, Onkel/Tanten, Cousins/Cousinen, etc.)

**4. Linie:
Urgrosseltern des Erblassers**

niemand mehr, wird geprüft, ob Personen der 4. Linie vorhanden sind. Hierzu gehören die Urgrosseltern des Erblassers. Deren Nachkommen stellen keine gesetzlichen Erben mehr dar.

**Keine Blutsverwandten der
1.– 4. Linie: Staat**

Die nähere Linie schliesst immer die entferntere vom Erbrecht aus. Sind Kinder vorhanden, gehen somit Eltern, Geschwister samt Nachkommen sowie Grosseltern, Onkel und Tanten samt Nachkommen leer aus. Hat der Erblasser keine Verwandten dieser vier Linien, kommt das Heimfallsrecht des Staates zum Tragen, d.h. die Verlassenschaft fällt als erbloses Gut dem Staat zu.

**Ehegatte bzw. eingetragener
Partner des Erblassers:**

Höhe des Erbes abhängig von miterbenden Blutsverwandten

**Gesetzliche Erbfolge der Ehegatten und
eingetragenen Partner**

Neben den erbberechtigten Blutsverwandten hat auch der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner des Erblassers ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe des ihm zustehenden Erbes hängt davon ab, neben welchen Blutsverwandten der Ehegatte erbt.

Ehegatte + direkte Nachkommen (1. Linie) = ½ für Ehegatte

**Ehegatte + Eltern, Geschwister,
Grosseltern = 2/3 für Ehegatte**

Erbt der Ehegatte neben direkten Nachkommen des Erblassers, d.h. neben Kindern, Enkelkindern, Urenkeln etc., so erhält er die Hälfte des Nachlasses. Erbt der Ehegatte neben den Eltern und Geschwistern des Erblassers oder neben den Grosseltern, stehen ihm zwei Drittel des Nachlasses zu. Fehlen Eltern, Geschwister und Grosseltern, erhält der Ehegatte den ganzen Nachlass.

**Ehegatte + keine direkten
Nachkommen, Eltern
Geschwister, Grosseltern
= 100% für Ehegatte**

**Pflichtteilsrecht der Kinder, Ehegatten und
eingetragenen Partner**

Das Gesetz sieht vor, dass gewisse Personen unabhängig vom Willen des Erblassers zwingend einen Teil des Nachlasses erhalten müssen (sogenannter Pflichtteil). Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner und die Kinder des Erblassers.

Pflichtteil: Ehegatte bzw. eingetragener Partner + Kinder des Erblassers jeweils ½ des gesetzlichen Erbrechts

Höhe des Pflichtteils

Der Pflichtteil beträgt für den überlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partner und die Nachkommen des Erblassers die Hälfte des ihnen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Sind beispielsweise zwei Kinder vorhanden und lebt der Ehegatte noch, beläuft sich der Pflichtteilsanspruch des Ehegatten auf ein Viertel und derjenige der Kinder auf je ein Achtel des Nachlasses.

Um den Pflichtteil zu bemessen, muss somit zuerst eruiert werden, was den Nachkommen und dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner nach dem Gesetz zugefallen wäre. Davon wird dann der entsprechende Hälfte-Anteil ausgerechnet.

Pflichtteil mindern

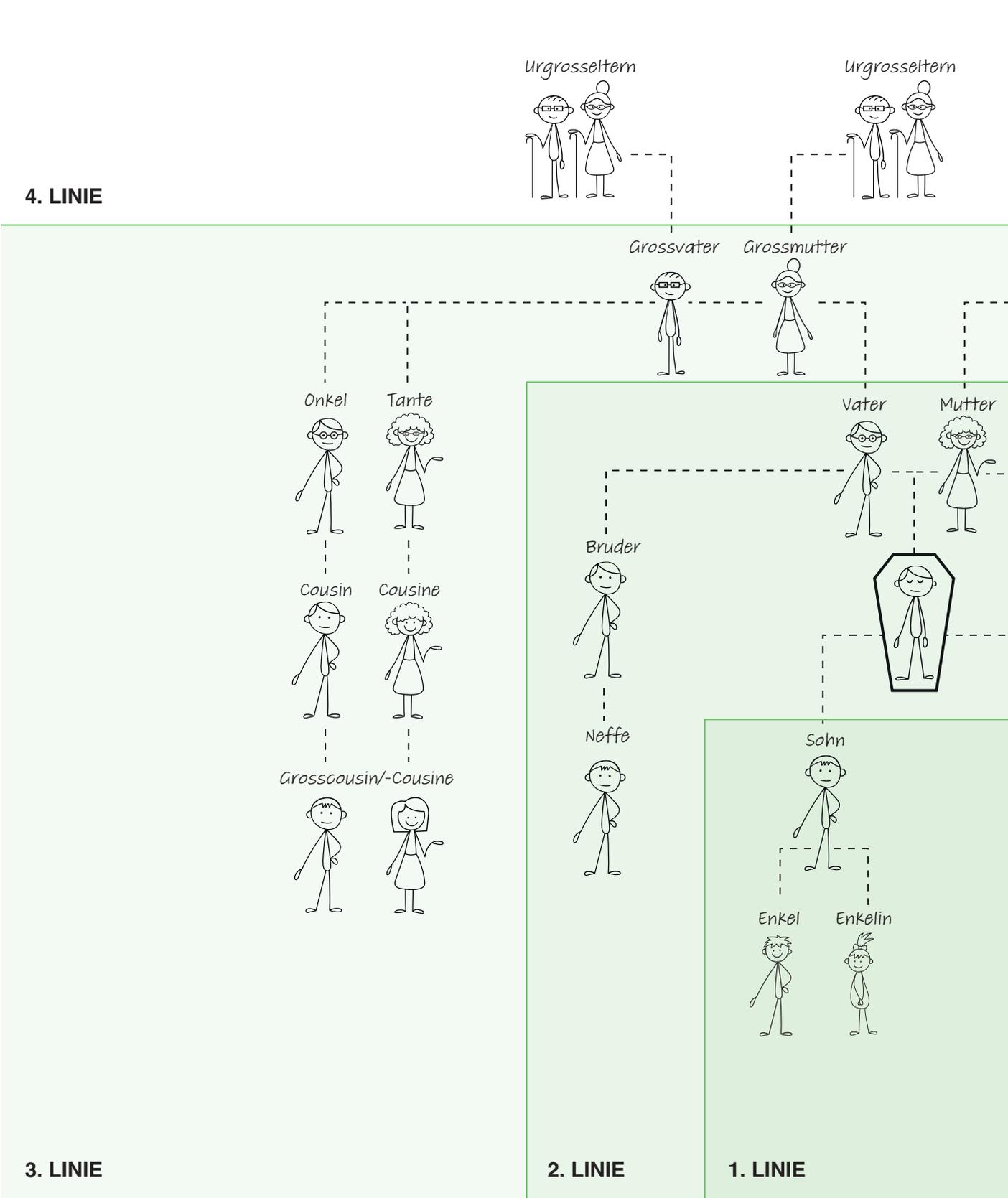
Dem Erblasser steht seit 01.08.2024 die Möglichkeit offen, ohne das Erfüllen weiterer Voraussetzungen die Pflichtteile seines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners sowie seiner Kinder auf die Hälfte zu mindern. Im obigen Beispiel bedeutet dies, dass der Ehegatte einen Pflichtteilsanspruch von einem Achtel und die Kinder einen solchen von je einem Sechzehntel erhalten würden. Diese hälftige Pflichtteilsmindering muss ausdrücklich in der letztwilligen Verfügung angeordnet werden. Es reicht somit nicht aus, im Testament einen Alleinerben einzusetzen, sondern es muss die pflichtteilsberechtigten Person ausdrücklich auf den halben Pflichtteil gesetzt werden. Weitere Voraussetzungen für die Herabsetzung auf den hälftigen Pflichtteil wie beispielsweise das Nichtbestehen eines Näheverhältnisses bestehen nicht.

Möglichkeit auf
½-ige Pflichtteilsmindering

Muss ausdrücklich in letztwilliger
Verfügung angeordnet werden!

Bereits vor dem 01.08.2024 errichtete letztwillige Verfügungen, in denen lediglich ein Alleinerbe eingesetzt wurde und/oder die anderen gesetzlichen Erben auf den Pflichtteil gesetzt wurden, müssen somit angepasst werden, wenn der Erblasser die Pflichtteile auf die Hälfte reduzieren möchte.

VERWANDTSCHAFTSTABELLE



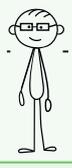
Urgrosseltern

Urgrosseltern



Grossvater

Grossmutter

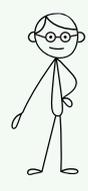


4. LINIE

Onkel

Tante

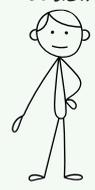
Tante



Schwester

Cousin

Cousine

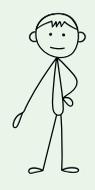
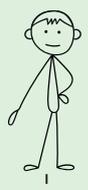


Sohn

Tochter

Neffe/Nichte

Grosscousine



Enkel

Enkelin



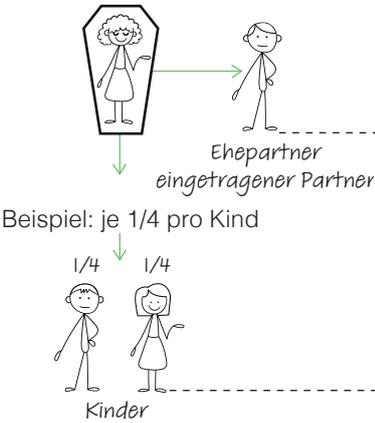
1. LINIE

2. LINIE

3. LINIE

BEISPIELE ERBRECHT

Beispiel 1



Gesetzliches Erbrecht

Ehepartner:
1/2

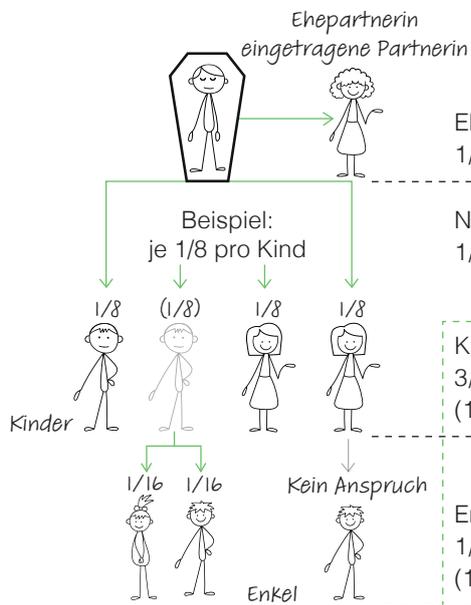
Pflichtteil

Hälfte vom Erbrecht:
1/4

Minderung Pflichtteil

Hälfte vom Pflichtteil:
1/8

Beispiel 2



Gesetzliches Erbrecht

Ehepartnerin:
1/2

Pflichtteil

Hälfte vom Erbrecht:
1/4

Minderung Pflichtteil

Hälfte vom Pflichtteil:
1/8

Nachkommen:
1/2

Kinder:
3/8
(1/8 pro Kind)

Hälfte vom Erbrecht:
3/16
(1/16 pro Kind)

Hälfte vom Pflichtteil:
3/32
(1/32 pro Kind)

Enkel:
1/8
(1/16 pro Enkel)

Hälfte vom Erbrecht:
1/16
(1/32 pro Enkel)

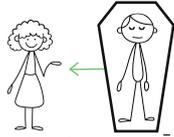
Hälfte vom Pflichtteil:
1/32
(1/64 pro Enkel)

Legende

= vorverstorben = Erbe geht weiter = Erbe geht nicht weiter

Beispiel 3

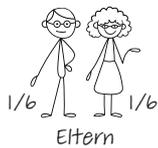
Kinderlose Ehe oder
Kinder vorverstorben



Ehepartnerin
eingetragene Partnerin



Geschwister



Eltern

**Gesetzliches
Erbrecht**

Ehepartnerin:
 $\frac{2}{3}$

Pflichtteil

Hälfte vom Erbrecht:
 $\frac{1}{3}$

**Minderung
Pflichtteil**

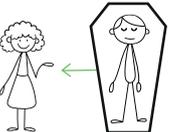
Hälfte vom Pflichtteil:
 $\frac{1}{6}$

Eltern:
 $\frac{1}{3}$
($\frac{1}{6}$ pro Elternteil)

Kein Pflichtteil

Beispiel 4

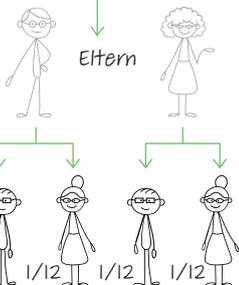
Kinderlose Ehe oder
Kinder vorverstorben



Ehepartnerin
eingetragene Partnerin



Geschwister



Grosseltern

**Gesetzliches
Erbrecht**

Ehepartnerin:
 $\frac{2}{3}$

Pflichtteil

Hälfte vom Erbrecht:
 $\frac{1}{3}$

**Minderung
Pflichtteil**

Hälfte vom Pflichtteil:
 $\frac{1}{6}$

Grosseltern:
 $\frac{1}{3}$
($\frac{1}{12}$ pro
Grosselternanteil)

Kein Pflichtteil

VORSORGE ZU LEBZEITEN

Testament, Vermächtnis,
Schenkung (auf den Todesfall)
anstelle gesetzlicher Erbfolge

**Personen oder (gemeinnützige)
Institutionen können als Erbe
eingesetzt werden**

Testament:

Gesetzliche Erbfolgeanordnung
kann verändert werden

Freie Vermögensverteilung,
solange keine Pflichtteilsrechte
verletzt werden

**Benennung von einem oder
mehreren Erben**

**Testierfähigkeit des
Erblässers:**

< 14. Lebensjahr = testierunfähig

14. – 18. Lebensjahr
= testieren mündlich vor Gericht

Grundsätzlich gilt, dass immer dann, wenn der Erblasser von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchte, er zu Lebzeiten Vorkehrungen zu treffen hat, wie die Vermögensverteilung nach seinem Tode erfolgen soll. Der Erblasser kann für den Fall seines Ablebens unter anderem durch Errichtung eines Testaments, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung (auf den Todesfall) über sein gesamtes Vermögen frei disponieren, soweit er damit keine Pflichtteilsrechte (des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners und der Kinder) verletzt. Beispielsweise kann er Personen oder (gemeinnützige) Institutionen als Erben einsetzen, die nach der gesetzlichen Erbfolge nicht zum Zuge kämen. Sowohl Testament als auch Vermächtnisse oder Schenkungen (auf den Todesfall) gehen dabei den Regeln der gesetzlichen Erbfolge vor.

Testament

Entspricht die gesetzliche Erbfolge wie sie vorher dargestellt wurde, nicht vollumfänglich den Wünschen einer Person, kann sie ihren letzten Willen durch Errichtung eines Testaments entsprechend ihren Vorstellungen erklären und so bestimmen, wer ihr Vermögen nach ihrem Tod erhalten soll. Durch Errichtung eines Testaments kann also die gesetzliche Erbfolgeanordnung verändert werden. Soweit nicht Pflichtteilsrechte beachtet werden müssen, kann jemand durch ein Testament über sein gesamtes Vermögen für den Fall seines Ablebens frei disponieren.

Im Testament müssen ein oder mehrere Erben benannt sein. Nur dann gilt die letztwillige Anordnung als Testament.

Voraussetzung für die freie Disposition ist die Testierfähigkeit des Erblassers. Unmündige bis zum 14. Lebensjahr sind testierunfähig. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mündlich vor Gericht testieren. Ein Entmündigter, für den ein Sachwalter bestellt wurde, kann – sofern dies gerichtlich angeordnet wurde – nur mündlich vor Gericht testieren. Das Gericht hat sich in diesen Fällen durch eine angemessene Erforschung davon zu überzeugen, dass die Erklärung des letzten Willens frei und mit

Überlegung geschehe. Erfolgt die Errichtung eines Testaments in einem die Besonnenheit ausschliessenden Zustand (z.B. psychische Krankheit, geistige Behinderung oder Trunkenheit etc.), ist ein solches Testament ungültig. Zulässig ist aber der Gegenbeweis.

Kodizill

Werden andere Verfügungen, wie beispielsweise die letztwillige Bestellung eines Vormundes oder die Aussetzung eines Vermächtnisses, in einer letztwilligen Verfügung getroffen, so wird dies nicht Testament, sondern Kodizill genannt.

Nacherbschaft

Der Erblasser ist in der testamentarischen Festlegung der Erben frei, sofern keine Pflichtteilsrechte verletzt werden. Daher kann er auch sein Vermögen an mehrere Personen in zeitlich versetzter Reihenfolge übertragen. Bei der Nacherbschaft verfügt der Erblasser zu Lebzeiten, dass ein zweiter Erbe (sog. Nacherbe) nach dem ersten Erben (sog. Vorerbe) die Erbschaft erhalten soll. Der Vorerbe wird Eigentümer des Nachlasses, welchen er später an den Nacherben weitergeben muss. Der Vorerbe kann den Nachlass zwar nutzen, seine Substanz muss jedoch erhalten bleiben. In der Praxis kommt deshalb oft eine Nacherbschaft auf den Überrest vor. Dabei erklärt der Erblasser, dass der Vorerbe das Vermögen gebrauchen bzw. verbrauchen kann. Nur das, was übrig bleibt (der Überrest), geht an den Nacherben.

Entmündigter = testieren
mündlich vor Gericht unter
gerichtlicher Prüfung des freien
Willens

Kodizill: Letztwillige Verfügung,
z.B. letztwillige Bestellung eines
Vormundes oder die Aussetzung
eines Vermächtnisses

Nacherbschaft: Vermögens-
übertragung an mehrere
Personen in zeitlich versetzter
Reihenfolge (Vorerbe–Nach-
erbe)

TESTAMENTSFORMEN

Einhaltung der gesetzlichen Form ist unverzichtbar, damit das Testament gültig ist und es keine Streitigkeiten gibt.

Eigenhändig geschriebenes

Testament:

- ✓ Vollständig per Hand
- ✓ Eigenhändig unterschreiben
- ✓ Datum und Ortsangabe (empfohlen)

Schriftliches

Dreizeugentestament:

- ✓ Anfertigung durch Dritte erlaubt
- ✓ Eigenhändig unterschreiben vor 3 fähigen, gleichzeitig anwesenden Zeugen
- ✓ Inhalt muss Zeugen nicht bekannt sein
- ✓ Zeugen müssen selbst unterschreiben mit Zusatz Zeuge/Zeugin

Die Errichtung eines Testaments kann aussergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zeugen erfolgen. Die Einhaltung der gesetzlichen Form für die Erklärung des letzten Willens ist zwingend und unverzichtbar. Sie soll dem Erblasser die Bedeutung seiner Erklärung bewusst machen, sodass er sie mit Überlegung trifft und Streitigkeiten nach seinem Tod möglichst vermieden werden können. Die Einhaltung der gesetzlichen Form ist aber auch deshalb von höchster Bedeutung, da die letztwillige Verfügung nur dann gültig ist, wenn auch die entsprechende Form eingehalten wurde.

Das eigenhändig geschriebene Testament

Das eigenhändige Testament muss vollständig per Hand geschrieben und auch eigenhändig unterschrieben werden. Das Testament sollte mit dem entsprechenden Datum und der Ortsangabe versehen werden. Ansonsten kann bei Vorliegen mehrerer Testamente, welche ohne entsprechende Datierung versehen sind, nur mit aufwendigen und kostspieligen Methoden ermittelt werden, welcher Wille tatsächlich der Letzte und Massgebliche war.

Das schriftliche Dreizeugentestament

Beim Dreizeugentestament bzw. beim sog. fremdhändigen Testament muss der Erblasser das Testament nicht eigenhändig verfassen, sondern kann er dieses auch von einem Dritten (z.B. einem Rechtsanwalt) anfertigen lassen. Anschliessend muss es vom Erblasser lediglich eigenhändig unterschrieben werden. Um sicher zu gehen, dass der Inhalt des Testaments tatsächlich dem Willen des Erblassers entspricht, gelten dabei folgende zwingenden gesetzlichen Formvorschriften:

Der Erblasser muss vor drei fähigen Zeugen, die gleichzeitig anwesend sein müssen, erklären, dass das Testament seinen letzten Willen enthält. Der Inhalt des Testaments muss den Zeugen allerdings nicht bekannt sein. Dabei gilt es darauf zu achten, dass die Zeugen auf der Testamentsurkunde selbst unterschreiben und ihre Unterschrift mit dem Zusatz «Zeuge» bzw. «Zeugin» ergänzen.

Widerruf des Testaments

Beim Testament handelt es sich um eine einseitige letztwillige Verfügung, die jederzeit widerrufen oder abgeändert werden kann. Ein Testament kann somit, gleichgültig ob eigen- oder fremdhändig verfasst, jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Ein derartiger Widerruf kann ausdrücklich, schlüssig oder stillschweigend, beispielsweise durch Durchstreichung des Textes oder der Unterschriften geschehen. Ein Verzicht auf das Widerrufsrecht kann nicht gültig erklärt werden und ist deshalb als nicht beigesetzt anzusehen. Ein neues Testament widerruft automatisch ein vorhergehendes, vorausgesetzt, das neue Testament ist gültig verfasst. Das Aufsetzen eines neuen Testaments ist vor allem dann ratsam, wenn sich die Lebens- oder Vermögensumstände geändert haben.

Ein neues, gültiges Testament
widerruft automatisch ein
vorhergehendes

Eigenhändig geschriebenes Testament:

Vollständig per Hand, eigenhändig unterschrieben, Datum und Ortsangabe (empfohlen)

TESTAMENT

Für den Fall meines Ablebens treffe ich, Hans Biedermann, geb. 13.12.1954, Ellengasse 45, 9493 Maurer, nachstehende letztwillige Verfügung:

1. Erbeinsetzung

Ich hinterlasse keine pflichtteilsberechtigten Personen und setze die Stiftung SOS-Kinderdorf SV, Zollstrasse 13, 9494 Schaan zu meiner Alleinerbin ein.

2. Vermächtnisse

Meinem Neffen Johannes Biedermann, geb. am 19.06.2020, vermache ich CHF 20'000.

3. Widerruf bisheriger letztwilliger Verfügungen

Alle meine früheren letztwilligen Verfügungen, insbesondere das Testament vom 10.08.2015, werden hiermit ausdrücklich widerrufen.

4. Rechtswahl

Dieses Testament sowie die Regelung meines Nachlasses unterstelle ich dem liechtensteinischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts

5. Exemplare

Von diesem Testament werden zwei Exemplare errichtet. Ein Exemplar wird von mir verwahrt, ein Exemplar wird beim Fürstlichen Landgericht, 9490 Vaduz, hinterlegt.

Maurer, 04.08.2024


Hans Biedermann
als Testator

Schriftliches Dreizeugentestament

Anfertigung durch Dritte erlaubt; eigenhändig vor 3 fähigen, gleichzeitig anwesenden Zeugen;
Zeugen müssen selbst unterschreiben mit Zusatz Zeuge/Zeugin, Datum und Ortsangabe (empfohlen)

TESTAMENT

Für den Fall meines Ablebens treffe ich, Hans Biedermann, geb. 13.12.1954, Ellengasse 45, 9493 Mauren, nachstehende letztwillige Verfügung:

1. Erbeinsetzung

Hiermit setze ich meine Kinder, nämlich Egon Biedermann, geb. 14.09.1976, Poststrasse 13, 9485 Nendeln, und Stefanie Biedermann, geb. 25.02.1980, Torkelgass 24, 9490 Vaduz, zu gleichen Teilen zu meinen Erben meines gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein.

2. Pflichtteilssetzung

Mein Kind aus erster Ehe, nämlich Marie Biedermann, geb. 09.02.1975, Fallgasse 20, 9494 Schaan, setze ich hiermit ausdrücklich auf den Pflichtteil.

3. Minderung des Pflichtteils

Für den Fall meines Ablebens setze ich meine Ehegattin, Ramona Biedermann, geb. am 27.03.1955, hiermit ausdrücklich auf den hälftigen Pflichtteil.

4. Vermächtnisse

Der Stiftung SOS-Kinderdorf SV, FL-0002.719.829-6, Zollstrasse 13, 9494 Schaan, vermache ich CHF 10'000.00.

5. Widerruf bisheriger letztwilliger Anordnungen

Hiermit widerrufe ich alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen.

6. Rechtswahl

Dieses Testament sowie die Regelung meines Nachlasses unterstelle ich dem liechtensteinischen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

7. Exemplare

Von diesem Testament werden zwei Exemplare errichtet. Ein Exemplar wird von mir verwahrt, ein Exemplar wird beim Fürstlichen Landgericht, 9490 Vaduz, hinterlegt. Die oben angeführte letztwillige Verfügung ist mein freier und wohl überlegter Wille, den ich am heutigen Tage in gleichzeitiger und ununterbrochener Anwesenheit der unten genannten Testamentszeugen als meinen letzten Willen bestätigt und gleichzeitig eigenhändig unterfertigt habe. Diese Testamentszeugen haben unmittelbar nach meiner Erklärung und Unterschrift dieses Testament mit einem auf ihre Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz ebenfalls unterschrieben.

Mauren, 04.08.2024



Hans Biedermann

als Testator



Thomas Kranz

als Testamentszeuge



Michael Marxer

als Testamentszeuge



Monika Müller

als Testamentszeugin

VERMÄCHTNIS

Erbe:

Gesamter oder Bruchteil vom Nachlass

Vermächtnis = Legat:

- ✓ Bezieht sich auf bestimmte Sache, bspw. konkreter Geldbetrag oder bestimmtes Schmuckstück
- ✓ Vermächtnis sollte im Testament enthalten sein
- ✓ Vermächtnisnehmer haften nicht für Schulden des Erblassers

Gesetzliches Vermächtnis:

Zuwendung an dem Erblasser nahestehende Personen, die unentgeltlich dessen Pflege übernommen haben

Zeitspanne:

- ✓ letzte 3 Jahre vor Tod,
- ✓ mindestens 6 Monate lang,
- ✓ mehr als 20 h pro Monat

Die Einsetzung als Erbe bezieht sich auf das Gesamte oder auf einen Bruchteil des Nachlasses (z.B. das gesamte Vermögen wird den beiden Kindern als Erben je zur Hälfte zugewendet). Das Vermächtnis oder Legat bezieht sich hingegen auf eine bestimmte Sache (z.B. ein bestimmter Geldbetrag oder eine bestimmte Sache). Der Vermächtnisnehmer hat dann nur das Recht auf diesen Betrag bzw. diese eine Sache. Mit einem Vermächtnis können neben den Erben noch andere Personen oder (gemeinnützige) Institutionen bedacht werden. Das Vermächtnis sollte im Testament enthalten sein. Im Gegensatz zu Erben sind die Vermächtnisnehmer nicht Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen und haften grundsätzlich nicht für dessen Schulden. Genauso wie beim Testament ist auch beim Vermächtnis klar, deutlich und nachvollziehbar zu formulieren, wer was erhalten soll.

Der Gesetzgeber hat ab 01.08.2024 eine neue Bestimmung eingeführt, wonach einer dem Erblasser nahestehenden Person, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate lang in nicht unerheblichem Umfang gepflegt hat, ein gesetzliches Vermächtnis zusteht, sofern deren Leistungen nicht bereits durch andere Zuwendungen oder Entgelt abgegolten wurden. Als nahestehende Person im Sinne dieser Bestimmung gelten die gesetzlichen Erben des Erblassers, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Erblassers und dessen Kinder.

Die Pflegeleistungen müssen in einem nicht unerheblichen Umfang erbracht werden. Solche Leistungen werden dann angenommen, wenn die Pflegeperson im Durchschnitt mehr als 20 Stunden pro Monat für die Pflege des Erblassers aufgewendet hat. Die Höhe des Vermächtnisses wird vom Gericht festgelegt, wobei als Orientierungshilfe die von öffentlichen Trägern geleisteten Pflegegelder dienen.

SCHENKUNG (AUF DEN TODESFALL)

Mit einem Schenkungsvertrag auf den Todesfall soll die Erfüllung erst nach dem Tode des Schenkenden erfolgen. Eine Schenkung auf den Todesfall ist als Vertrag anzusehen und erfordert, dass der Beschenkte sie angenommen, der Schenkende sich der Befugnis, sie zu widerrufen, ausdrücklich begeben hat und eine schriftliche Urkunde darüber dem Beschenkten ausgehändigt worden ist. Selbstverständlich steht es einer Person frei, bereits zu Lebzeiten mittels einer Schenkung einer Person oder einer (gemeinnützigen) Institution einen Vermögenswert zukommen zu lassen.

Schenkungsvertrag (auf den Todesfall):

- ✓ Beschenkte muss sie annehmen,
- ✓ Schenkender hat auf Widerrufsmöglichkeit verzichtet,
- ✓ schriftliche Urkunde wurde dem Beschenkten ausgehändigt

BESTEUERUNG AUF DEN NACHLASS

Liechtenstein erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Mit den wesentlichen Staaten sind Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

Keine Erbschafts- und Schenkungssteuer

Stiftung SOS-Kinderdorf SV
Zollstrasse 13, LI-9494 Schaan
Tel. +423 222 01 01
stiftung@sos-kinderdorf.li
www.stiftung-sos-kinderdorf.li